

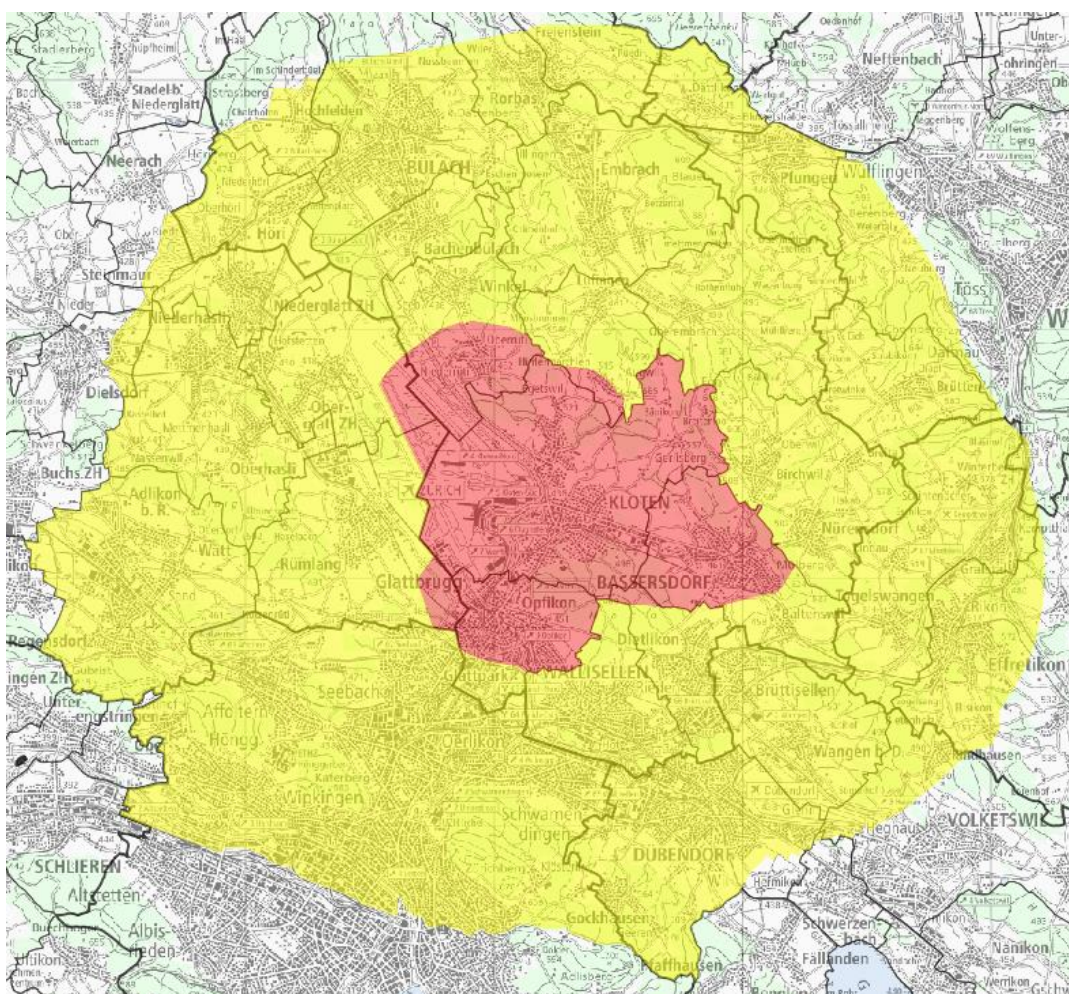
## Japankäfer

### Das gilt in der Pufferzone (gelb)

Vom 1. Juni bis 30. September gilt:

#### Grüngut nicht aus Pufferzone hinaustransportieren

Um zu verhindern, dass der Japankäfer unbeabsichtigt verschleppt wird, wird der Wegtransport von Grüngut aus der Pufferzone untersagt. Diese Regelung gilt vom 1. Juni bis 30. September. Die Entsorgung über die Grünabfuhr der Gemeinde bleibt weiterhin möglich.



**Ganzjährig gilt:**

#### Auflagen für den Transport und Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder organischem Substrat

Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder organischem Substrat (z.B. eingetopfte Blumen) dürfen nur transportiert oder verkauft werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang 3 der Allgemeinverfügung vom 28. April 2026 erfüllt sind, also sie bspw. vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht geschützt sind.

Weiter Informationen unter: [Japankäfer | Kanton Zürich](#)

## Fundmeldung

Sie haben einen toten oder lebendigen Japankäfer entdeckt?

Wenn Sie einen verdächtigen Käfer finden, fangen Sie den Käfer ein, stecken Sie ihn in ein fest verschlossenes Glas oder eine Lebensmitteldose und legen Sie das Gefäss über Nacht ins Gefrierfach. Tun Sie dies auch, wenn der Käfer bereits tot scheint.

Machen Sie am nächsten Tag ein Foto des toten Käfers und schicken Sie dieses mit Angaben zum Fundort an [japankaefer@strickhof.ch](mailto:japankaefer@strickhof.ch).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.strickhof.ch/publikationen/der-japankaefer-eine-uebersicht/](http://www.strickhof.ch/publikationen/der-japankaefer-eine-uebersicht/) oder unter der Telefonnummer 058 105 80 00.



Der Japankäfer mit seinen fünf typischen Haarbüscheln auf der Seite des Körpers.